

An das  
Bundesministerium für Justiz

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

An die  
Sozialdemokratische Parlamentsfraktion

An den  
Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei

An den  
Grünen Klub

An den  
Freiheitlichen Parlamentsklub

An den  
Parlamentsklub des BZÖ

**Betrifft: Veröffentlichung von Geodaten und Aufnahmen von Straßenzügen  
im Internet  
Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 189. Sitzung am 3. Juli 2009 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

**1. Präambel:**

Der **Datenschutzrat stellt fest**, dass für die **Aufnahme** und **Veröffentlichung** von **Fotografien von Straßenzügen** durch verschiedene Diensteanbieter eine **Rechtsgrundlage geschaffen werden sollte**, um klarzustellen, wie Anbieter vorzugehen haben, und weiters die Bevölkerung vor ausufernden Aktivitäten der Anbieter zu schützen. Grundsätzlich sollte sichergestellt werden, dass die Daten **nicht ins Ausland übermittelt** werden, **solange diese nicht anonymisiert** worden

sind. Die **Veröffentlichung von Aufnahmen** soll ausschließlich **ohne Personenbezug** erfolgen.

## **2. Veröffentlichung von Geodaten im Internet:**

Mehrere Diensteanbieter, wie z.B. Google, Norc und Herold, bieten einem unbeschränkten Personenkreis über das Internet den Zugriff auf Luft- und Satellitenaufnahmen der Erdoberfläche an. Es ist davon auszugehen, dass diese Aufnahmen Geodaten im Sinne des Art. 3 Z 3 INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG darstellen. Darunter werden alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet verstanden. Die INSPIRE-Richtlinie soll mit dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur des Bundes (Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG) in nationales Recht umgesetzt werden. Der Entwurf des Geodateninfrastrukturgesetzes sieht unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Anwendung auf natürliche oder juristische Personen („Dritte“) vor, die ihre Geodatenätze oder -dienste sowie deren Metadaten durch eigene oder auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen auch durch fremde Netzdienste anbieten wollen.

Ob die Verwendung derartiger Luft- und Satellitenaufnahmen der Erdoberfläche dem Anwendungsbereich der Datenschutz-RL 95/46/EG bzw. des DSG 2000 unterliegt, hängt insbesondere davon ab, ob diese Aufnahmen personenbezogene Daten enthalten. Personenbezogene Daten sind gemäß § 4 Z 1 DSG 2000 Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist.

Zwar sind auf den Luft- und Satellitenaufnahmen (z.B. von Google Maps, Google Earth oder Norc) einzelne Personen aufgrund der Entfernung nicht bestimmt bzw. bestimmbar, erkennbar sind jedoch insbesondere Häuser, Grundstücke sowie Straßenzüge. Zudem können in diese Luft- und Satellitenaufnahmen auch Straßennamen und andere kartographischen Identifikationsmerkmale eingeblendet und darüber hinaus auch zum Teil mit 360-Grad-Panoramafotos der Straßenzüge (z.B. über Google Street View oder Norc) verknüpft werden. Durch diese Verknüpfungen ist es unter Umständen möglich, dass Luft- und Satellitenaufnahmen von Häusern oder Grundstücken über Adresseneinträge im Telefonbuch, Grundbuch oder ZMR konkreten Personen zugeordnet werden können.

Auf diese Weise könnte man daher zu personenbezogenen Daten im Sinne des § 4 Z 1 DSG 2000 gelangen.

Nachdem es sich bei den Luft- und Satellitenaufnahmen um keine Echtzeitaufnahmen handelt und auch das Datum der Aufnahme in der Regel unbekannt ist, kann der Informationswert zumeist nur als gering eingeschätzt werden. Dennoch könnten dadurch im Einzelfall überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verletzt sein.

Anders als bei den Aufnahmen von Straßenzügen werden bei im Internet veröffentlichten Luft- und Satellitenfotos (z.B. Google Maps, Google Earth und Herold) für den Betroffenen in der Regel keine Tools bereitgestellt, mit denen unangemessene oder sensible Aufnahmen gekennzeichnet werden können, um diese dann vom Auftraggeber in der Folge verzerren oder entfernen zu lassen. Eine Möglichkeit wäre, auch bei Widerspruch nur eine eingeschränkte Zoomfunktion zuzulassen.

Darüber hinaus ist nicht klar erkennbar, wer Auftraggeber der einzelnen Geodaten-Dienste im Internet ist. Aufgrund von § 28 DSG 2000 wäre sohin gefordert, dass der Betroffene feststellen kann, wer der Auftraggeber des jeweiligen Dienstes ist und ihm eine Möglichkeit eingeräumt wird, beim Auftraggeber der Datenanwendung Widerspruch gegen die Verwendung seiner Daten zu erheben.

### **3. Veröffentlichung von Aufnahmen von Straßenzügen:**

Verknüpft mit Luft- und Satellitenaufnahmen werden von Diensteanbietern zum Teil auch hochauflösende 360-Grad-Panoramaaufnahmen von Straßenzügen (z.B. von Wien über Norc.at) einem unbeschränkten Kreis von Personen im Internet zur Ansicht angeboten. Für Google Street View wurden in Österreich bereits in mehreren Städten derartige Panoramaaufnahmen aufgenommen, aber bis dato noch nicht im Internet veröffentlicht.

Die 360-Grad-Panoramaaufnahmen von Straßenzügen werden von Google mit Hilfe einer auf dem Dach eines fahrenden Autos montierten Kamera aufgenommen und bilden neben anderen Verkehrsteilnehmern und Fahrzeugen auch Passanten und Häuserfronten ab, wobei etwa alle zehn Meter eine Momentaufnahme des Straßenzuges geschossen wird. Die Bilder werden bei der Aufnahme im Google-

Fahrzeug als Rohdaten lokal in verschlüsselter Form gespeichert, postalisch in die USA gesendet und auf den dortigen Server übernommen. Nach Angaben von Google ist eine Unkenntlichmachung von Gesichtern und KFZ-Kennzeichen schon bei der Aufnahme der Fotos im Kamerafahrzeug technisch zurzeit nicht möglich. Die Bilder bleiben aber auch nach einer Veröffentlichung im Internet weiterhin auf unbestimmte Zeit als Rohdaten – und damit ohne Verzerrung von Gesichtern und KFZ-Kennzeichen – auf dem Server gespeichert und werden zur Verbesserung der Technologie verwendet.

Nur für die Veröffentlichung im Internet werden Gesichter und polizeiliche Kennzeichen von Fahrzeugen durch eine Automatik verzerrt. Dabei kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Unkenntlichmachung des Gesichtes bei einzelnen Personen zu schwach ausgestaltet ist bzw. Personen auch trotz Unkenntlichmachung des Gesichtes aufgrund von Kleidung oder besonderen Merkmalen (z.B. körperliche Behinderung oder Tätowierungen) bestimmbar sind. Darüber hinaus wird ein Passant aufgrund der Serienaufnahmen aus dem vorbeifahrenden Kameraauto regelmäßig auf mehreren Panoramafotos erfasst und dabei aus unterschiedlichen Perspektiven abgelichtet, womit die Möglichkeit einer Bestimmbarkeit signifikant erhöht wird. Fraglich ist auch, ob es zukünftig nicht auch eine technische Möglichkeit zur Rückgängigmachung der automatischen Verzerrung geben wird.

Aufgrund der Verknüpfung mit der Luft- und Satellitenaufnahmen des Straßenzuges kann nachvollzogen werden, an welcher Stelle einer Straße die jeweilige Aufnahme gemacht worden ist. Es handelt sich dabei um keine Echtzeit-Aufnahmen. Wann die Aufnahme aufgenommen wurde, wird vom Diensteanbieter zwar grundsätzlich nicht bekannt gegeben. Es kann aber uU aus zusätzlichen Informationsquellen (z.B. Tageszeitungen im Internet) geschlossen werden, in welcher Stadt und an welchen Tagen Aufnahmen gemacht wurden. Die Öffentlichkeit wurde nach Angaben von Google in Österreich über die APA von den bevorstehenden Kamerafahrten informiert. Diese Meldung wurde von anderen Medien aufgegriffen und es wurde weiters auch ein Fernsehbeitrag initiiert.

Zum Teil wird von solchen Internetdiensten für Street View dem Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt, mit Tools unangemessene oder sensible Aufnahmen zu

kennzeichnen, um diese dann vom Auftraggeber in der Folge verzerren oder entfernen zu lassen. Allerdings sind die Links zu diesen Tools, soweit solche überhaupt zur Verfügung gestellt werden, für den Nutzer zumeist nur schwer zu finden. Die Korrekturen werden nach Angaben von Google dann gewöhnlich innerhalb von 24 oder 48 Stunden umgesetzt.

Für die Website „maps.google.at“ ist im Übrigen die Google Inc. in den USA verantwortlich. Nach Angaben von Google existiert in Österreich nur ein Vertriebsbüro für Anzeigen.

Grundsätzlich die gleiche Problematik wie bei den Panoramaaufnahmen von Straßenzügen ergibt sich bei den von anderen Internetdiensten (z.B. Wien-TV auf www.W24.at) zur Ansicht angebotenen, zuvor aufgezeichneten Videos von Straßenbahnfahrten aus der Sicht des Fahrers. Anders als bei einer bloßen TV-Übertragung kann im Internet das aufgezeichnete Video angehalten und beliebig oft wiederholt werden, wodurch mangels Verzerrung von Personen und KFZ-Kennzeichen eine Bestimmbarkeit von Personen regelmäßig gegeben ist.

#### **4. Datenschutzrechtliche Beurteilung :**

Ob die Verwendung derartiger Panoramaaufnahmen dem Anwendungsbereich der **Datenschutz-RL 95/46/EG** bzw. des **DSG 2000** unterliegt, hängt insbesondere davon ab, ob diese Aufnahmen personenbezogene Daten enthalten. Personenbezogene Daten sind gemäß § 4 Z 1 DSG 2000 Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist.

Da die Aufnahmen für Street View als (unverzerrte) Rohdaten ermittelt und gespeichert werden, gelten auch § 1 DSG 2000 (Grundrecht auf Datenschutz) sowie die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Datenanwendungen (insbesondere §§ 6ff DSG 2000). Die (unverzerrten) Rohdaten stellen auch dann noch personenbezogene Daten iSd DSG 2000 dar, wenn sie verschlüsselt sind oder nur mehr Google-Mitarbeiter in den USA darauf zugreifen können, da dies nicht ausschließt, dass die Identität einer Person auf den Fotos bestimmt oder bestimmbar ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 DSG 2000 dürfen Daten nur verarbeitet werden, soweit **Zweck** und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder

rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen.

Zum Teil bleibt im Detail unklar, welchen konkreten Zweck die Veröffentlichung von Luft- und Satellitenaufnahmen der Erdoberfläche im Internet hat. Es ist aber davon auszugehen, dass diese in erster Linie der Information und Unterhaltung des Nutzers dieses Dienstes dient. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Panoramafotos von Straßenzügen wird von Google ausgeführt, dass mit diesem Dienst ein bestimmter Ort gefunden oder entdeckt bzw. Aktivitäten in Bezug auf diesen Ort geplant werden können. Nach den Ausführungen von Google dient Street View vor allem der Navigation, dem Tourismus, der regionalen Wirtschaft, den Städten und Gemeinden, dem Umweltschutz sowie auch der Barrierefreiheit von Gebäudezugängen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob eine Verwendung für diese Zwecke einen legitimen Eingriff in schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Betroffener darstellen kann.

Es ist auch davon auszugehen, dass die systematische Anfertigung von Aufnahmen von Straßenzügen in Form von 360-Grad-Panoramafotos und die folgende Veröffentlichung im Internet auf unbegrenzte Zeit hinaus einen schwereren Eingriff in schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Betroffener darstellt, als Aufnahmen des öffentlichen Bereichs durch die Presse oder Touristen.

Soweit **sensible Daten** verwendet werden, gilt zudem Folgendes: Art. 8 Abs. 1 Datenschutz-RL verbietet grundsätzlich die Verwendung sensibler Daten, wenn nicht einer der in Abs. 2 oder 3 leg. cit. aufgezählten Ausnahmetatbestände vorliegt. Im Gegensatz zur Regelung der Verwendung nicht-sensibler Daten ist zudem auch bei Eingriffen durch Private eine **gesetzliche Regelung als Rechtsgrundlage notwendig**, wenn es zur Verwendung sensibler Daten kommen soll und nicht einer der in Abs. 2 oder 3 leg. cit. angeführten Ausnahmetatbestände zum Tragen kommt. Gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 darf die Verwendung von „Daten die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind“ (das sind sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000) nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorgesehen werden und müssen derartige Gesetze gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. **Eine ausdrückliche**

**gesetzliche Regelung bezüglich der genannten Internetdienste ist offenbar nicht gegeben.**

Gemäß § 28 Abs. 1 DSG 2000 hat zudem jeder Betroffene das Recht – sofern die Verwendung von Daten nicht gesetzlich vorgesehen ist – gegen die Verwendung seiner Daten wegen Verletzung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, **beim Auftraggeber der Datenanwendung Widerspruch zu erheben**. Der Auftraggeber hat bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Daten des Betroffenen binnen acht Wochen aus seiner Datenanwendung zu löschen und allfällige Übermittlungen zu unterlassen. Gegen eine nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datei kann der Betroffene nach Abs. 2 leg. cit. jederzeit auch ohne Begründung seines Begehrens Widerspruch erheben. Die Daten sind binnen acht Wochen zu löschen.

Gemäß § 6 Abs 3 DSG 2000 hat ein Auftraggeber, wenn er nicht im Gebiet der Europäischen Union niedergelassen ist, **einen in Österreich ansässigen Vertreter** zu benennen, der unbeschadet der Möglichkeit eines Vorgehens gegen den Auftraggeber selbst namens des Auftraggebers verantwortlich gemacht werden kann.

#### **5. Meldung bei der Datenschutzkommission:**

Gemäß § 18 Abs. 1 DSG 2000 darf der Vollbetrieb einer meldepflichtigen Datenanwendung unmittelbar nach Abgabe der Meldung aufgenommen werden, sofern es sich nicht um eine vorabkontrollpflichtige Datenanwendung handelt. Laut Auskunft der Datenschutzkommission ist das Registrierungsverfahren zu Google Street View noch nicht abgeschlossen.

Für Norc konnte hingegen laut Auskunft der Datenschutzkommission keine Meldung ausfindig gemacht werden.

## 6. Empfehlungen/ Forderungen aus datenschutzrechtlicher Sicht:

- Da für die Aufnahme und Speicherung von Bildern von Straßenzügen mit Personen, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist, und bei denen auch sensible Daten wie etwa Behinderungen anfallen, eine gesetzliche Grundlage fehlt (und eine solche wohl auch nicht mit einem „wichtigen öffentlichen Interesse“ zu rechtfertigen wäre), sind technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass bereits die **Ermittlung der Daten in anonymisierter Form** erfolgt.
- Dementsprechend muss auch jede **Identifizierbarkeit** von gefilmten Personen im Internet **ausgeschlossen sein** (allenfalls ist eine manuelle Nachkontrolle/Nachbearbeitung notwendig).
- Anlässlich der Ermittlung (Filmen in bestimmten Stadtteilen dgl.) soll im Voraus eine **Information** der potentiell Betroffenen in geeigneter Form (jedenfalls durch breite mediale Berichterstattung unter Angabe der Ortsteile bzw. Straßenzüge, **wo** gefilmt werden soll) erfolgen; damit soll den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, den Filmaufnahmen auszuweichen. Weiters muss klar sein, wo derartige Filmaufnahmen eingesehen werden können. Der Betroffene ist in geeigneter Form über das Bestehen eines Widerspruchsrechts zu informieren.
- Sollte ein Betroffener der Meinung sein, dass er erkennbar ist, soll er sein **Widerspruchsrecht** auf einfache Weise geltend machen können.
- Wenn der Auftraggeber nicht im Gebiet der Europäischen Union niedergelassen ist, muss er einen **in Österreich ansässigen Vertreter** benennen, der unbeschadet der Möglichkeit eines Vorgehens gegen den Auftraggeber selbst namens des Auftraggebers verantwortlich gemacht werden kann.
- **Sensible Bereiche** wie z.B. Kirchen, Gebetshäuser, Krankenhäuser sollten tunlichst schon im Vorfeld bei den Panoramaaufnahmen von Straßenzügen ausgenommen werden.



## **7. Eingriff in Persönlichkeitsschutzrechte durch Street View?**

Soweit durch eine derartige Beobachtung von Straßen auch Personen sichtbar sind, können Persönlichkeitsrechte, die nach hM in § 16 ABGB rechtlich verankert sind, betroffen sein. Diese Rechte kommen jedem Menschen zu, unabhängig von Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit oder Hautfarbe. So formuliert § 16 ABGB: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte.“ Aus dieser allgemeinen Umschreibung lassen sich einige Persönlichkeitsschutzrechte, wie etwa Schutz von Leben, Freiheit und Gesundheit ableiten, es ist jedoch die Konkretisierung durch den Gesetzgeber und die Rechtsprechung notwendig. Für alle diese Persönlichkeitsrechte gilt, dass die Zulässigkeit eines Eingriffs nur durch Abwägung der Interessen des Betroffenen und jene des Eingreifers und der Allgemeinheit ermittelt werden kann. Weil der Persönlichkeitsschutz in wesentlichen Teilaspekten grundrechtlich ausgestaltet ist (vgl. etwa Art. 8 MRK - Privatsphäre; Art. 6 Abs. 2 MRK - Unschuldsvermutung) sind auch die Wertungen dieser Grundrechte bei der Auslegung und Anwendung heranzuziehen.

Zum Thema Google Street View sind insbesondere auch das Recht am eigenen Bild, welches in § 78 UrhG festgelegt ist (siehe unten) und das Recht auf Wahrung der Geheimsphäre, das der OGH schon im Jahr 1978 als ein im Sinn des § 16 ABGB angeborenes Recht anerkannt hat, von wesentlicher Bedeutung.

Der Umfang des Rechts auf Wahrung der Geheimsphäre ist jedoch durch die genannte gesetzliche Bestimmung nicht eindeutig definiert. Sicher ist jedoch, dass sowohl der Schutz gegen das Eindringen in die Geheimsphäre einer Person als auch der Schutz gegen die Veröffentlichung rechtmäßig erlangter Information aus der und über die Geheimsphäre gewährleistet sein soll. Schutzgegenstand ist die Privatheit der Person und ihrer Äußerungen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Mangels vorhandener Entscheidungen der Gerichte zum Thema Google Street View und ähnlich genereller Beobachtung bzw. Aufzeichnung ist zur Abgrenzung hinsichtlich der Zulässigkeit jene Judikatur heranzuziehen, die zur Videoüberwachung von Orten ergangen ist.

Als zentrale Entscheidung ist in diesem Zusammenhang die zu AZ 8 Ob 108/05y (s. auch AZ 4 Ob 52/06k) ergangene zu erwähnen, in der ausgesprochen wurde,

dass die systematische, verdeckte, identifizierende Videoüberwachung mit abrufbarer Bildaufzeichnung immer einen Eingriff in das gemäß § 16 ABGB iVm Art. 8 MRK geschützte Recht auf Achtung der Geheimsphäre darstellt.

Unter systematischer Überwachung ist eine solche über einen längeren Zeitraum zu verstehen, die also von nicht vorhersehbaren Zwischenfällen – wie etwa Wetter und Sichtverhältnisse abgesehen – durchgehend verdeckt vorgenommen werden. Im Gegensatz zur grundsätzlich zulässigen Beobachtung mit dem bloßen Auge unterliegt die Videokamera hinsichtlich der Wahrnehmungs- und Erinnerungsfähigkeit (von technischen Gebrechen abgesehen) keiner Beeinträchtigung, es kann ein komplettes Gesamtbild der aufgenommenen Person erstellt werden, Aufzeichnungen können zeitlich nahezu unbegrenzt aufbewahrt werden. Unter einer identifizierenden Videoaufzeichnung ist zu verstehen, dass ein erstelltes Bild aufgrund eines oder mehrerer Merkmale letztlich einer bestimmten Person zugeordnet werden kann und die betroffene Person (nachträglich) erkennbar ist.

Ist ein Eingriff in die Privatsphäre zu bejahen, wird in einem nächsten Schritt geprüft, ob dem Eingriff ein berechtigtes Interesse des Überwachers zugrundeliegt. Zu denken ist hier etwa an die Gewährleistung von Sicherheit: Recht auf körperliche Unversehrtheit, Schutz des Eigentums etc., bloßes Informationsinteresse nur dann, wenn die angestrebte Information einem legitimen Zweck dient. Keine Rechtfertigung liegt bei Überwachung aus reiner Neugier vor. Schließlich muss die Überwachung das schonendste Mittel zur Zweckerreichung sein (etwa Beobachtung durch einen Detektiv), andernfalls erübrigt sich die anschließende Interessensabwägung.

Als weitere wesentliche Entscheidung ist die zu AZ 6 Ob 6/06k ergangene zu nennen, wonach auch die Anbringung einer als solche nicht erkennbaren Kamera-Attrappe (gerichtet auf das Nachbargrundstück) unzulässig sei, wenn dadurch subjektiv das Gefühl des ständigen Überwachtseins bei Betreten oder Verlassen seines Hauses oder Aufenthalts im Garten ausgelöst werde (s. auch AZ 7 Ob 89/97g).

Keine Verletzung der Privatsphäre wurde hingegen bei einer Videoüberwachung des Eingangs eines Miethauses angenommen, selbst wenn eine Aufzeichnung erfolgt (SZ 70/18).

Umgelegt auf die Aufzeichnung bei Google Street View handelt es sich grundsätzlich um zufällige Beobachtungen von Situationen oder Personen, die sich gerade vorübergehend an einer Örtlichkeit aufhalten. Es liegt wohl kaum eine verdeckte Aufnahme vor, weil in der Regel Autos mit am Autodach montierten, gut sichtbaren, großen Kameras die Straßen abfahren. Andererseits ist zu bedenken, dass die Passanten vermutlich oft erst nach erfolgter Aufnahme die Kamera bemerken. Auch wenn Gesichter der abgebildeten Personen auf technischem Weg unkenntlich gemacht werden, ist – aufgrund der Statur einer Person, der Haltung oder Kleidung – von einer identifizierenden Aufnahme auszugehen. Abzuklären wäre in diesem Zusammenhang auch, ob und allenfalls wie leicht eine derartige Unkenntlichmachung/Verpixelung (allenfalls auch erst in einigen Jahren) nach Belieben wieder rückgängig gemacht werden kann.

Zusammenfassend liegt nach den vorliegenden Informationen und dem Bericht von Google in der gegenständlichen Google Street View Aufnahme und Wiedergabe ein wesentlich geringerer Eingriff als bei der oben dargestellten systematischen Videoüberwachung vor, eine dauerhafte und systematische Überwachung ist vielmehr zu verneinen.

Es lässt sich jedoch vorab keine abschließende Stellungnahme abgeben, weil es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommen wird, sodass Entscheidungen über Un-/Zulässigkeit eines Eingriffs bei Google Street View jeweils der Rechtsprechung überlassen bleiben müssen.

Als Schutzinstrumente gegen einen Eingriff in Persönlichkeitsrechte bestehen einerseits die Möglichkeit eines verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruchs sowie der Anspruch auf Beseitigung des Bildes. Wer schuldhaft fremde Persönlichkeitsrechte verletzt, kann überdies schadenersatzpflichtig werden, wobei freilich selten ein materieller Schaden vorliegen wird, weil dieser nicht oder nur schwer beziffert werden kann, ein (immer vorliegender) immaterieller Schaden wird hingegen nur selten ersetzt. Nach § 1328a ABGB hat derjenige, der rechtswidrig und schuldhaft in die Privatsphäre eines Menschen eingreift oder Umstände offenbart oder verwertet, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 78 UrhG („Bildnisschutz“) ist keine urheberrechtliche Regelung im engeren Sinn, weil sie nicht den Schutz des Urhebers bzw. Herstellers eines Lichtbilds, sondern den Schutz der abgebildeten Person bezweckt. Die Bestimmung lautet:

#### **Bildnisschutz**

**§ 78.** (1) Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

(2) Die Vorschriften der §§ 41 und 77, Absatz 2 und 4, gelten entsprechend.<sup>1</sup>

Im Fall einer Verletzung von § 78 UrhG hat der Abgebildete grundsätzlich Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung und Schadenersatz. Der Anspruch ist mit Klage bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen und fällt unabhängig vom Streitwert in die Zuständigkeit der Handelsgerichte (§ 51 Abs 2 Z 19 JN).

Soweit auf Google Street View im Internet Personen zu sehen sind, ist der Tatbestand „Bildnis einer Person“ und „Zugänglichmachen an die Öffentlichkeit“ erfüllt. Es ist daher zu prüfen, ob „berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt“ sind. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der vom Gericht im Einzelfall auszulegen ist. Der OGH hat in diesem Zusammenhang betont, dass das Gesetz hier bewusst einem weiten Spielraum lasse.

Nach der bisherigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung sind berechnigte Interessen u.a. dann nicht verletzt, wenn der Abgebildete nicht erkennbar oder allgemein bekannt – also eine „Person des öffentlichen Lebens“ – ist oder wenn er der Veröffentlichung zugestimmt hat. Da nach Angaben von Google bei Google Street View die Gesichter der fotografierten Person durch die Software automatisch verpixelt werden, sind die Abgebildeten in aller Regel nicht erkennbar, sodass keine Verletzung berechnigter Interessen vorliegt.

Ausnahmefälle, in denen die abgebildete Person doch erkennbar ist, sind freilich denkbar: So ist es zunächst möglich, dass das Gesicht (aufgrund einer Fehlfunktion der Software) nicht entsprechend verpixelt wurde. Bestimmte Personen mögen - z.B.

---

<sup>1</sup> Die verwiesenen Bestimmungen betreffend die freie Werknutzungen im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung sowie die Definition des Begriffs naher Angehöriger; sie sind im Zusammenhang mit Google Street View nicht von Relevanz.

aufgrund des örtlichen Konnexes - auch erkennbar sein, wenn ihr Gesicht unkenntlich gemacht wurde (z.B. der Bundespräsident auf dem Ballhausplatz). Im letzteren Fall ist allerdings dennoch nicht von einer Verletzung berechtigter Interessen des Abgebildeten auszugehen, weil es sich zumeist um Personen des öffentlichen Lebens handeln dürfte.

Dass bei Google Street View die Möglichkeit besteht, über das Feld „Ein Problem melden“ ein E-Mail an Google wegen „Bedenken in Bezug auf die Privatsphäre“ abzusetzen, denen nach Angaben von Google in aller Regel Rechnung getragen wird, ist für die Beurteilung, ob berechnigte Interessen verletzt wurden, grundsätzlich irrelevant, weil dadurch lediglich die nachträgliche Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands angeboten wird.

Unter dem Aspekt des Bildnisschutzes nach § 78 UrhG bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Projekt Google Street View. Falls im Einzelfall ausnahmsweise doch berechnigte Interessen verletzt wurden, steht dem Abgebildeten die Klagsmöglichkeit offen.

15. Juli 2009

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende:

WÖGERBAUER

**Elektronisch gefertigt**